

99001040008001, 99001040008001

Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen

Heruntergeladen am 04.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370968769/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001040008001, 99001040008001
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Abfall, Abfälle, Abfallwirtschaftlich, Entsorgungsbetrieb, Tätigkeit, Beförderer, Händler, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Makler, Sammler
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/inhalts_ber_sicht.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/abfaev/inhalts_ber_sicht.html
Teaser	Wenn Sie Abfälle sammeln oder befördern oder mit Abfällen handeln wollen, müssen Sie die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht-gefährlichen Abfällen zeigen Sie diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde an. Wenn Sie diese Tätigkeit mit gefährlichen Abfällen durchführen, dann müssen Sie im Regelfall eine Erlaubnis beantragen. Sind Sie von der Erlaubnispflicht befreit, müssen Sie zusätzliche Unterlagen Ihrer Anzeige beifügen. Haben Sie Ihre Tätigkeit bereits angezeigt und Ihre Angaben haben sich wesentlich geändert, so müssen Sie die Anzeige erneut erstatten. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Eine Anzeigepflicht besteht auch für Betriebe, die nur als Nebenleistung mit Abfällen umgehen (z.B. Handwerker und Dienstleistungsbetriebe).
Erforderliche Unterlagen	• Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt) • die Vorgangsnummer Ihrer erstmaligen Anzeige

Modul
Sachverhalt

(nur, wenn Sie eine Änderungsanzeige erstellen möchten)

- Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht)
- ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist)
- Wenn Sie von der Erlaubnispflicht beim Umgang mit gefährlichen Abfällen befreit sind: Ihr Entsorgungsfachbetriebezertifikat bzw. Ihre Registrierungsurkunde als zertifizierter EMAS-Betrieb (soweit Ihr Betrieb eine entsprechende Zertifizierung besitzt; in Form einer PDF-Datei mit einer maximalen Dateigröße von 2 MB)
- einen Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht)
- Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

Voraussetzungen
Kosten

Die Abgabe der elektronischen Anzeige ist gebührenfrei. Die Vorlage einer schriftlichen Anzeige ist aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands nicht gebührenfrei. Es wird eine Gebühr nach der Verwaltungskostenordnung des HMUKLV (in der jeweils geltenden Form) erhoben (50 Euro).

Verfahrensablauf

Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen eine Tätigkeit aufnehmen oder wesentliche Angaben zu Ihrer Tätigkeit ändern, zeigen Sie diese bei der zuständigen Behörde an. Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein. Die Behörde sendet Ihnen eine Bestätigung Ihrer Anzeige zu und kann Ihre Tätigkeit

- von Bedingungen abhängig machen,
- und/oder sie zeitlich befristen
- oder mit Auflagen versehen
- oder sie vollständig untersagen.

Bearbeitungsdauer
Frist

vor Aufnahme der Tätigkeit

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Anzeige müssen Sie bei der Ausführung der Tätigkeit mitführen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz Bestätigung der Anzeige • Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht-gefährlichen Abfällen müssen diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen. • Elektronische Anzeige ist gebührenfrei. Für schriftliche Anzeige fallen Gebühren an. •
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Umweltabteilungen der Regierungspräsidien prüfen und erteilen Eingangsbestätigungen für Anzeigen von Betrieben, die ihren Hauptsitz im jeweiligen Dienstbezirk haben. Betriebe, die keinen Hauptsitz oder keine Niederlassung in Deutschland haben, können hessenweit zentral in der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt des Regierungspräsidiums Darmstadt ihre Tätigkeit anzeigen.
Formulare	• Schriftform erforderlich: Ja • Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	Display the start of waste management activity, Aufnahme der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit anzeigen